

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (PDS)

vom 30. März 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2004) und **Antwort**

Sonderrechte und Privilegien für Großkirchen? (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit wertet der Senat eine Zulassung neuer Staatsleistungen als Ersatz für die altrechtlichen Staatsleistungen gem. Art. 138 Weimarer Reichsverfassung (WRV), der über Art. 140 Grundgesetz unmittelbar geltendes Verfassungsrecht der Bundesrepublik geworden ist, als Verstoß gegen die von der WRV gewollte endgültige finanzielle Abwicklung der Trennung von Staat und Kirche?

Zu 1.: Art. 138 Abs. 1 WRV, der über Art. 140 GG in das Grundgesetz als vollgültiges Verfassungsrecht inkorporiert ist, sieht die Ablösung aller „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ vor.

„Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ bedeutet, die bisherigen auf verschiedenen Rechtsgründen beruhenden Leistungen dergestalt durch neue zu ersetzen, dass die durch die historische Entwicklung bedingte weitgehende Abhängigkeit der Kirchen vom Staate gelockert und möglichst weit aufgehoben wird. Der Begriff „Ablösung“ zielt auf die Aufhebung der abzulösenden Leistung und ihren Ersatz durch eine Ausgleichsleistung bzw. Entschädigung. Hierüber besteht im staatskirchenrechtlichen Schrifttum volle Einmütigkeit (vgl. nur v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 2. Auflage, S. 333 ff.)

Beispielhaft soll hier hingewiesen werden auf einen Entwurf des Reichsministerium des Inneren von 1924 für ein Reichsgesetz über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften; dort heißt es in § 3:

„Die Ablösung muss den Religionsgesellschaften einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen Staatsleistungen gewähren.“

Es ist im heutigen Schrifttum anerkannt, dass dieser

notwendige Ausgleich entweder durch eine Einmalzahlung geleistet werden kann, was jedoch die Finanzkraft der Länder um ein Vielfaches übersteigen dürfte, oder aber durch „wiederkehrende Leistungen“, sprich also regelmäßige Geldzahlungen.

Insofern stellen „neue Staatsleistungen“ als Ersatz für die „altrechtlichen Staatsleistungen“ des Art. 138 Abs. 1 WRV nicht etwa einen Verfassungsverstoß dar, sondern werden vielmehr von der Verfassungsvorschrift (als Ersatz für die nicht zu leistende einmalige Ablösungszahlung) geradezu gefordert.

2. Inwieweit hält der Senat das Nichtzustandekommen eines Ablösungsgesetzes auf Bundesebene und die damit fehlende Möglichkeit des Landesgesetzgebers, den seit 1919 bestehenden Besitzstand an Staatsleistungen anzutasten, für problematisch hinsichtlich eines entsprechenden Verfassungsgebots?

Zu 2.: Der Senat hält das Nichtzustandekommen eines Ablösungsgesetzes auf Bundesebene nicht für problematisch, denn es ist staatskirchenrechtlich anerkannt, dass die Länder durch staatskirchenrechtliche Vereinbarungen die Frage der Staatsleistungen neu und einvernehmlich mit den Kirchen und Religionsgesellschaften regeln können.

3. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass nach mehr als 80 Jahren, in denen das Verfassungsgebot der WRV einer Ablösung nicht umgesetzt wurde, die Länder berechtigt sind, eigenständige Ablösungsgesetze zu erlassen?

Zu 3.: Diese Auffassung teilt der Senat nicht; die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zur Aufstellung der Ablösungsgrundsätze gemäß Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV ist als eine primäre und ausschließliche anzusehen.

4. Inwieweit ist der Senat der Auffassung, dass die aus der Säkularisierung abgeleiteten finanziellen Forderungen der Großkirchen gegenüber dem Staat bereits durch direkte Staatsleistungen und indirekte Zuwendungen in Form von Steuer- und Gebührenbefreiungen abgeleistet wurden?

Zu 4.: Diese Auffassung wird seitens des Senats nicht geteilt. In der Folge der Säkularisierungen des 19. Jahrhunderts wurde den Kirchen ihre wirtschaftliche Grundlage zu einem sehr großen Teil entzogen, so dass es ihnen unmöglich wurde, laufende Zahlungen insbesondere für ihr Personal, aber auch für den Gebäudeunterhalt von Kirchen und Pfarrgebäuden weiter zu bestreiten. Diese Kosten werden durch die bestehenden Staatsleistungen teilweise aufgefangen. Die Staatsleistungen haben jedoch zu keiner Zeit den Zweck verfolgt, die Kirchen für ihren Vermögensverlust zu entschädigen, sondern sollten immer nur die laufenden Kosten mit abdecken.

Die hier dargestellte Auffassung ist in der Literatur nicht unumstritten; vgl. Kommentar des GG, Herausgeber Sachs, 2.- Auflage, Verlag Ch. Beck, Seite 2216, Fußnote 1 zu Art. 138 (1) WRV. Hier wird auf die kritische Meinung von Czermak, Staat und Weltanschauung, 1993, S. 313 verwiesen, wonach die Staatsleistungen sämtlich oder doch weitgehend durch Zeitablauf seit 1919 abgegolten sein dürften.

Vor dem Hintergrund eines noch nicht vorhandenen Ablösegesetzes auf Bundesebene und entsprechender landesrechtlicher Regelungen halte ich diese Streichung für erforderlich.

Berlin, den 29. April 2004

In Vertretung

Barbara Kisseler
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2004)